

# Amtsgericht Eggenfelden

Az.: 3 C 763/17



**IM NAMEN DES VOLKES**

In dem Rechtsstreit

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Wendt & Partner Rechtsanwälte mbH : 337/17 M/R/DR

gegen

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte

wegen Schadensersatz

erlässt das Amtsgericht Eggenfelden durch den Richter am Amtsgericht ) am 17.01.2018  
im vereinfachten Verfahren gemäß § 495a ZPO, in dem Schriftsätze berücksichtigt wurden, die  
bis spätestens 05.01.2018 beim Amtsgericht Eggenfelden eingereicht wurden, folgendes

## Endurteil

- I. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 264,74 € sowie weitere 83,54 € nebst Zinsen in Höhe von jeweils 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit 06.09.2017 zu bezahlen.
- II. Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.
- III. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

## Beschluss

Der Streitwert wird auf 264,74 € festgesetzt.

## Tatbestand

Von der Darstellung wird gemäß § 313 a Abs. 1 ZPO abgesehen.

## Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage, gerichtet auf restlichen Schadensersatz aus einem Verkehrsunfall vom 05.07.2017 im Stadtbereich Eggenfelden war aufgrund des gegenseitigen Sachvortrages der Parteien begründet, da die Beklagte der Klägerin zum weiteren Schadensersatz verpflichtet ist (§§ 823 Abs. 1, 249 BGB, 1, 3 PflVersG, 113 ff, 115 VVG).

Zwischen den Parteien war die 100 %ige Eintrittspflicht der Beklagten als zuständiger Haftpflichtversicherer für die Folgen des Verkehrsunfalles vom 05.07.2017 unstreitig (§ 138 Abs. 3 ZPO), streitig waren lediglich die restlichen Mietwagenkosten.

Soweit insofern die Beklagtenvertreter aufgrund der vorgelegten Abtretungserklärung (Anlage BLD 1) die Aktivlegitimation der Klägerin bestritten haben, enthält zum einen diese vorgelegte Abtretungserklärung keine Unterschrift des Reparaturbetriebes, unabhängig davon hat die Klägerin zwischenzeitlich als Anlage K 4 die Rückabtretungserklärung vom 21.08.2017 vorgelegt, so dass hinsichtlich der Aktivlegitimation keine Bedenken bestehen.

Auch der Einwand der Beklagtenvertreter, die Abrechnung wäre letztendlich überhöht, greift zur Überzeugung des Gerichtes nicht. Das Amtsgericht Eggenfelden geht in zwischenzeitlich seit deutlich mehr als 10 Jahren in ständiger Rechtsprechung, regelmäßig bestätigt vom übergeordneten Landgericht Landshut in der zweiten Instanz sowie in Übereinstimmung mit der überwiegenden Zahl der Entscheidungen des Bundesgerichtshofes, wenngleich diese durchaus schwankend erscheinen, davon aus, dass Vorliegen der sonstigen, hier unstreitigen Voraussetzungen der jeweils Geschädigte berechtigt ist, für die Zeit des Ausfalles seines eigenen Fahrzeuges ein

gleichwertiges Fahrzeug anzumieten und mit dem jeweiligen Vermieter eine Preisvereinbarung, basierend auf den Grundsätzen der jeweils aktuellen Schwacke Automietpreisliste, zuletzt 2016, abzuschließen. Insofern wird auf die umfassende, den Parteivertretern aufgrund zahlreicher Verfahrensbeteiligung bekannte und überzeugende Rechtsprechung des Amtsgerichtes Bezug genommen. Die jeweilige Schwacke Automietpreisliste erscheint im Ergebnis, zusammengefasst, bereits deshalb deutlich geeigneter als die Fraunhoferliste, weil sie deutlich kleinere Vergleichsgebiete zugrunde gelegt hat, so dass die jeweiligen örtlichen strukturellen und wirtschaftlichen Unterschiede besser berücksichtigt werden können. Darüber hinaus ergeben sich aus der Fraunhoferliste, worauf das Gericht ebenfalls regelmäßig, allerdings zum Teil offensichtlich vergeblich, hinweist, in Einzelbereichen Werte, die nicht mehr nachvollziehbar erscheinen, so insbesondere im Bereich der durchschnittlichen Tagesmiete bei 7 Tagesanmietungen im Postleitzahlenraum 84..., so ab der Mietwagenklasse 3 / 4. Die von der Fraunhoferliste ermittelten Werte liegen dabei zum Teil deutlich unter den für Fahrzeuge gleicher Art anzusetzenden Nutzungsausfallentschädigungen, entnommen z. B. der gängigen Tabelle bei Sanden/Danner/Küppersbusch. Wieso allerdings ein nach den betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ermittelter gewerblicher Mietpreis sich unterhalb der täglichen Nutzungsausfallentschädigung bewegt, erscheint aus Sicht des Gerichtes jedenfalls nicht plausibel erklärbar, eine entsprechende Erklärung hat das Gericht auch bisher noch nicht erhalten.

Noch weniger nachvollziehbar erscheint der „Vorschlag“ der Beklagtenvertreter, der Mietwagenpreis wäre nach den Entscheidungen zahlreicher Obergerichte aus einem Mittelwert zwischen Schwackeliste und Fraunhoferliste, üblicherweise mit „Fracke“ bezeichnet, zu ermitteln, dies setzt aus Sicht dieses Gerichtes letztendlich jedenfalls voraus, dass zwar grundsätzlich die beiden Listen jeweils nicht als anerkannte Schätzgrundlage anzusehen sind, ein zwischen beiden liegender Mittelwert aber schon. Wie sich dies sinnvoll begründen lässt, kann das Gericht nicht erkennen.

Auch die vorgelegten Internetangebote, soweit jedenfalls ersichtlich des Anbieters EUROP-Car (Anlage BLD 3) bzw. Enterprise (Anlage BLD 8) ändern nichts an der Geeignetheit der Schwacke Automietpreisliste unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes als Schätzgrundlage. Zum einen handelt es sich bei derartigen Angeboten lediglich um unverbindliche, werbende Anzeigen, keinesfalls um rechtlich verbindliche Angebote, dies hat das Gericht in mehrfacher Beweisaufnahme so festgestellt, insbesondere auch durch Einvernahme eines Außendienstmitarbeiters eines namhaften Autovermieters (AVIS). Auch dieser hat bestätigt, dass von den jeweiligen Zentralen derartige Angebote geschaltet werden, um kurzfristig vorhandene

Mietfahrzeuge unter Berücksichtigung der vorzuhaltenden Kontingente noch an den Mann bzw. die Frau gebracht werden können. Wie von Klägerseite zutreffend vorgetragen, erfolgt eine tatsächlich verbindliche Zusage allerdings erst dann, wenn bei Bekanntwerden eines entsprechenden Mieterinteresses die jeweilig zuständige Filiale das Vorhandensein eines derartigen Mietfahrzeuges bestätigt, was, so hat dies jedenfalls die Beweisaufnahme vor dem Amtsgericht Eggenfelden ergeben, keineswegs immer der Fall ist. Unabhängig davon befindet sich die angegebene Vermietstation (Dingolfing) unstrittig in einer Entfernung von ca. 33 km vom Wohnort der Geschädigten, in einer noch größeren vom Unfallort. Das Landgericht Landshut hat allerdings mehrfach entschieden, dass zu große Entfernungen grundsätzlich nicht von einem Geschädigten hinzunehmen sind, so hat das Landgericht Landshut eine Entfernung von ca. 30 km als zu groß erachtet.

Gleiches gilt für das zuletzt als Anlage BLD 8 vorgelegte Angebot der Autovermietung Enterprise, unabhängig davon gibt diese als Abholstation einen Standort in der Klepperstraße 18 A in 83026 Rosenheim bzw. in der Kreillerstraße 21 in 81825 München an, es dürfte wohl kein Zweifel bestehen, dass diese Orte noch deutlich weiter entfernt sind.

Soweit hierzu wie auch zu den übrigen Behauptungen der Beklagtenvertreter die Erholung eines Sachverständigengutachtens beantragt wird, war dem nicht nachzukommen. Der Sachvortrag war jeweils völlig unsubstantiiert, die Erholung eines Sachverständigengutachtens würde demzufolge einen reinen Ausforschungsbeweis darstellen. Unabhängig davon handelt es sich regelmäßig um Behauptungen, deren Feststellung eine besondere Sachkunde nicht voraussetzt, somit dem Zeugenbeweis zugänglich wäre.

Abschläge für ersparte Aufwendungen waren nicht vorzunehmen, da mit dem Mietfahrzeug, unstrittig, lediglich 134 km zurück gelegt wurden. Nach ständiger Rechtsprechung des Amtsgerichtes Eggenfelden wie auch des Landgerichtes Landshut können bei derart geringen Entfernungen tatsächlich ersparte Aufwendungen nicht mal unter Zuhilfenahme eines Sachverständigen dargestellt werden, dies ist zur Überzeugung des Gerichtes erst ab einer nicht unerheblichen Wegstrecke, angesetzt üblicherweise mit 1000 km der Fall, insbesondere auch deshalb, weil aufgrund des Standes der Technik sich zwischenzeitlich die Wartungsintervalle deutlich erweitert haben.

Nachdem sich die Abrechnung der Klägerin, insofern auch unstrittig, nach den Sätzen der Schwacke Automietpreisliste, jetzt 2016, orientiert, war demzufolge die Klage unter Berücksichtigung der außergerichtlichen Regulierung in Höhe von 287,25 € (unstrittig) begründet.

Die geltend gemachten Nebenforderungen waren ebenfalls begründet, da sich die Beklagte, unstreitig, in Verzug befand.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 91 Abs. 1 ZPO, die vorläufige Vollstreckbarkeit aus §§ 704, 708 Nr. 11, 713 ZPO.

Der Streitwert war gemäß §§ 3 ZPO, 63 GKG wie geschehen von Amts wegen festzusetzen.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Landshut  
Maximilianstr. 22  
84028 Landshut

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Das elektronische Dokument muss

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de) verwiesen.

gez.

Kastner  
Richter am Amtsgericht

Verkündet am 17.01.2018

gez.  
Huber, JAng  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Für die Richtigkeit der Abschrift  
Eggenfelden, 17.01.2018

Huber, JAng  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle  
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt  
- ohne Unterschrift gültig